

Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 94

Sonnabend den 29. November

1913

Einundsechzigster Jahrgang.

E r s c h e i n t
jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 1 M. viertel-
jährlich bei der Expedition d. Bl. sowie bei allen
Kaiserlichen Postanstalten.



I n s e r a t e
werden für Kreiseingesessene mit 10 Pf. und
für Auswärtige mit 20 Pf. die einspaltige
Korpuszelle oder deren Raum berechnet und bis
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erbeten.

Ämtlicher Teil.

In voriger Nummer des Kreisblatts ist in
der Bekanntmachung, betreffend Versammlung der
Guts- und Gemeindevorsteher am 10. Dezember im
Kalk'schen Gesellschaftshause ein Druckfehler entstanden.
Es muß in der vorletzten Zeile nicht heißen „alle die-
jenigen Arbeiter“, sondern „alle diejenigen Arbeitgeber“.
Die Expedition.

Nach Inkrafttreten meiner im Amtsblatte von 1913
Stück 43 Seite 292 veröffentlichten Polizeiverordnung vom 23.
Oktober 1913, betr. An- und Abmeldung vorübergehend am Orte
sich aufhaltender Fremden, regelt sich die An- und Abmeldung aus-
ländischer, insbesondere ausländisch-polnischer Arbeiter, die Kontrolle
ihres Aufenthalts und ihre Ausweisung folgendermaßen:

I.

Jeder Quartiergeber — er wird in den meisten Fällen auf
dem Bande mit dem Arbeitgeber identisch sein — hat alle aus-
ländischen Arbeiter, falls diese sich nicht selbst anmelden, auf Grund
der genannten Meldepolizeiverordnung bei der städtischen Polizei-
verwaltung bezw. beim Guts- oder Gemeindevorsteher anzumelden.
Dabei hat er anzugeben, welcher Nationalität der betreffende Arbeiter
ist, insbesondere ob er ausländisch-polnischer Nationalität ist.

Die Meldepolizeibehörde hat sofort bei der Meldung fest-
zustellen, ob der ausländische Arbeiter mit einem ordnungsmäßigen
Inlandsausweispapier im Sinne des Erlasses vom 21. Dezember
1907, mitgeteilt durch Verfügung vom 14. Januar 1908 Pr. II
621. 12. 07 — Arbeiter-Legitimationskarte der Deutschen Arbeiter-
zentrale — oder mit sonstigen Ausweispapieren versehen ist. Sie
hat ferner, falls der Arbeiter ausländisch-polnischer Nationalität ist,
sofort vom Arbeitgeber einen Verpflichtungsschein folgenden Inhalts
einzufordern:

„Hinsichtlich der von mir in der Zeit vom 1. Februar bis
20. Dezember 19... zu beschäftigenden männlichen und weiblichen
ausländisch-polnischen Arbeiter verpflichte ich mich folgende Be-
dingungen zu erfüllen:

1. die Annahme ausländischer Polen auf einzelstehende Personen
oder Familien, welche keine schulpflichtigen Kinder mit sich
führen, zu beschränken,
2. die zur Beschäftigung zugelassenen ausländischen Polen von
den übrigen Arbeitern abgeordnet und, soweit nicht eine
Familie zusammenwohnt, getrennt nach Geschlechtern unter-
zubringen,
3. dieselben innerhalb der durch die Meldepolizeiverordnung
des Herrn Regierungspräsidenten zu Köslin vom 23. Ok-
tober 1913 bestimmten Verpflichtungen zum örtlichen Melde-
register unter Befügung der Legitimationspapiere an- und
abzumelden,
4. sie binnen drei Tagen nach der Ankunft auf meine Kosten
auf ihren Gesundheitszustand ärztlich untersuchen und,
soweit es erforderlich, impfen zu lassen, auch das Ergebnis
der Untersuchung unter Befügung der Bescheinigung des
Arztes der Ortspolizeibehörde anzuzeigen,

5. diejenigen Kosten zu erstatten, welche durch einen nach dem
Ermessen der Behörde etwa notwendig werdenden Rück-
transport der ausländischen Polen bis zur Grenze entstehen.

Die Verbindlichkeit dieses Verpflichtungsscheins erkenne ich auch
in Bezug auf alle außerdem noch während der laufenden Saison bei
mir in Beschäftigung tretenden ausländisch-polnischen Arbeiter an“.

Die erfolgte polizeiliche Meldung ist umgehend seitens der
Meldebehörde dem Landrate anzuzeigen unter gleichzeitiger Mitteilung,
ob die Legitimation durch Vorlage einer Arbeiter-Legitimationskarte
der Deutschen Arbeiterzentrale ordnungsmäßig geführt ist, verneinenden-
falls ob etwa das Verfahren zur nachträglichen Legitimierung des
Arbeiters gemäß Ziffer 4 bis 7 des oben genannten Erlasses vom
21. Dezember 1907 bereits eingeleitet ist, über dessen Ausfall binnen
spätestens drei Wochen dem Landrate weiter werde berichtet werden.
Zugleich hat die Meldebehörde, soweit ausländisch-polnische Arbeiter
in Betracht kommen, der Meldung an den Landrat den Verpflichtungs-
schein des Arbeitgebers beizufügen oder anzugeben, daß der Ver-
pflichtungsschein bereits früher eingereicht sei oder daß die Ausstellung
des Verpflichtungsscheines verweigert werde.

II.

Ich ersuche die Herren Landräte, den Meldebehörden die Vor-
schriften unter I bekannt zu geben, in der Folge auch durch Stich-
proben sich von ihrer pünktlichen Befolgung fortgesetzt zu überzeugen
und bei festgestellter Nichtbeachtung mit strengen Ordnungsstrafen
vorzugehen.

III.

Hat ein Arbeitgeber in seiner Eigenschaft als Quartiergeber
die ordnungsmäßige Anmeldung bei ihm beschäftigter ausländischer
Arbeiter verabsäumt, so ist seine Bestrafung herbeizuführen. Gleich-
zeitig ist durch den Landrat umgehend die Ausweisung sämtlicher
bei ihm beschäftigten ausländischen Arbeiter zu veranlassen. Aus-
nahmen, die nur beim Vorliegen besonderer den Arbeitgeber ent-
schuldigenden Gründe gestattet werden können, bedürfen meiner
Zustimmung.

IV.

Ist ein ordnungsmäßig angemeldeter ausländischer Arbeiter
— sowohl polnischer als nichtpolnischer Nationalität — nicht oder
nicht gehörig durch Arbeiterkarte der Deutschen Arbeiterzentrale
legitimiert, so ist das Verfahren der nachträglichen Legitimierung
umgehend einzuleiten. Ich verweise in dieser Hinsicht auf die
Ministerialerlasse vom 21. Dezember 1907 III 5675 Ziffer 4 bis
7, vom 4. Dezember 1908 III 4919 und (hinsichtlich der nach-
träglichen Legitimierung noch nach dem 1. Mai) auf den Erlass
vom 25. April 1910 III 46² und 12. März 1912 III 268, welche
durch meine Verfügungen vom 14. 1. 1908 Nr. 621, 12. 07, vom
12. Dezember 1908 Nr. 260, 12. 08, vom 4. Mai 1910 Id 2054
und vom 17. März 1912 I T 7 Nr. 46 mitgeteilt worden sind,
und empfehle diese Vorschriften nochmals der sorgfältigen Beachtung.
Für die Ausführung mache ich die Herren Landräte verantwortlich.
Die nachträgliche Legitimierung findet nicht statt hinsichtlich
der kontraktbrüchigen Ausländer und derjenigen ausländischen Polen,
welche erwiesenermaßen während der Karenzzeit im Inlande ver-
blieben sind.

Diesentigen Ausländer, welche eine Arbeiter-Legitimationskarte nicht besitzen und eine solche nach Obigem und nach den Bestimmungen unter Ziffer 4 bis 7 des Erlasses vom 21. Dezember 07 (s. oben) auch nachträglich nicht erhalten können, sind auszuweisen. Die Ausweisung findet nicht statt, wenn kontraktbrüchige Arbeiter in das aus der Legitimationskarte sich ergebende frühere Arbeitsverhältnis zurückkehren.

V.

Handelt es sich um ausländisch-polnische Arbeiter undweigert sich der Arbeitgeber, den Verpflichtungsschein auszufüllen, so sind sofort alle bei ihm beschäftigten und demnächst alle später bei ihm in Dienst tretenden ausländischen Polen unbedingt auszuweisen.

Auf Ruthenen findet dies keine Anwendung, da für deren Beschäftigung die Ausstellung eines Verpflichtungsscheines nicht verlangt wird. Sie sind nur insofern den ausländischen Polen gleichgestellt, als sie ebenfalls binnen 3 Tagen nach der Ankunft auf der Arbeitsstelle auf Kosten des Arbeitgebers auf ihren Gesundheitszustand ärztlich untersucht und nach den näheren Bestimmungen des Ministerialerlasses vom 13. Juni 1900 IIa 2829 (Verfügung vom 22. Juni 1900 Nr. 560. 6. 00) geimpft werden müssen. Ferner sind sie von den übrigen Arbeitern abgefordert und, soweit es sich nicht um Familien handelt, getrennt nach Geschlechtern unterzubringen. Im Allgemeinen sollen an Arbeitsstellen, wo ruthenische Arbeiter beschäftigt werden, ausländisch-polnische Arbeiter nicht zugelassen werden. (Erlaß vom 27. September 1905, mitgeteilt durch Verfügung vom 7. November 1905 Nr. 446. 10. 05). Die Befugnis zur Bewilligung von Ausnahmen hinsichtlich des letzten Satzes ist jetzt den Landräten übertragen.

VI.

Ausländisch-polnische Arbeiter dürfen in anderen Betrieben als landwirtschaftlichen und deren Nebenbetrieben nur mit Genehmigung des Herrn Ministers des Innern beschäftigt werden. (Rundverfügung vom 10. November 1899 Br. II Nr. 81, 11, 99 und vom 23. Juni 1910 I d 3100) Ausländische Polen, die ohne die vorherige Genehmigung ministerieller Genehmigung in Betrieben beschäftigt werden, in denen ihre Beschäftigung an sich nicht gestattet ist, sind sofort aus diesen Beschäftigungen zu entfernen. Ihre Ausweisung soll jedoch erst dann erfolgen, wenn sie in anderen für sie freigegebenen Betrieben nicht unterkommen können. Ueber das zu beobachtende Verfahren vergl. Erlaß vom 31. 10. 1908 IV c 5507 mitgeteilt durch Verfügung vom 25. November 1908 Br. II Nr. 313. 11. 08.

VII.

Ruthenen dürfen in anderen Betrieben als landwirtschaftlichen und deren Nebenbetrieben nur mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten beschäftigt werden. Rundverfügung vom 25. Mai 1907 Br. II. Nr. 160 5. 07.

VIII.

Es muß unter allen Umständen darauf gehalten werden, daß die ausländisch-polnischen Arbeiter — auf Ruthenen bezieht sich diese Bestimmung nicht — nicht über den 20. Dezember hinaus im Inlande verbleiben und nicht vor dem 1. Februar ins Inland zurückkehren. Innerhalb dieses Zeitraums im Inland betroffene ausländisch-polnische Arbeiter sind unter allen Umständen und ohne Ausnahme sofort auszuweisen, ohne daß einer etwaigen Beschwerde aufschreibende Wirkung beizulegen ist.

Ich weise die Meldebehörden an und ersuche die Herren Landräte um Instruktion derselben, daß sie zum 20. Dezember i. J. die Melderegister darauf hin durchzusehen haben, welche angemeldeten ausländischen Polen bis dahin nicht abgemeldet worden sind, und daß sie nach Ablauf des letzten zulässigen Abmeldetages, also eine Woche nach dem 20. Dezember (§ 3 der Meldepolizeiverordnung vom 23. Oktober 1913) dem Landrate zu berichten haben, ob und welche Polen noch nicht abgemeldet sind.

Die Herren Landräte haben durch die Gendarmen in der Zeit vom 20. Dezember bis 1. Februar Revisionen vornehmen zu lassen, ob die ausländisch-polnischen Arbeiter tatsächlich ihre Arbeitsstätte verlassen haben, insbesondere bei allen denjenigen Arbeitgebern, welche in letzter Zeit gegen die Vorschriften der Ausländerkontrolle verstoßen haben.

Ich ersuche die Herren Landräte jedoch auch den beteiligten Arbeitgebern in geeigneter Weise bekannt zu geben, daß — wie ich hiermit bestimmt anordne — wenn ein Arbeitgeber den bestehenden ihm bekannten Vorschriften entgegen ausländisch-polnische Arbeiter über den 20. Dezember hinaus bei sich behält, wegen dieser von ihm dargetanen Unzuverlässigkeit hinsichtlich der Befolgung der in nationalem Interesse erlassenen Vorschriften in Zukunft stets und ohne Ausnahme sämtliche polnischen Arbeiter, die er annehmen wird, umgehend ausgewiesen werden.

IX.

Ueber das bei der Ausweisung ausländisch-polnischer Arbeiter zu beobachtende Verfahren vergl. Rundverfügung vom 30. November 1910 I d 6736

Ueber die Tragung der Kosten der Ausweisung ausländisch-polnischer Arbeiter vergl. Rundverfügungen vom 1. April 1908 Br. II 120. 2. 08. und vom 12. März 1911 I d 7. Nr. 819.

Röslin, den 28. Oktober 1913.

Der Regierungspräsident. Drews.

Abdruck teile ich den Polizeiverwaltungen hier und in Polzin sowie den sämtlichen Herren Guts- und Gemeindevorstehern zur genannten Beachtung mit. Soweit die Verpflichtung der Herren Arbeitgeber in Betracht kommt, werden die Anweisungen auch diesen zur Nachachtung empfohlen.

Belgard, den 22. November 1913.

Der Landrat. von Hagen.

Schweinepest.

In letzterer Zeit zeigt die Zahl der Neuausbrüche von Schweinepest eine starke Zunahme. Es besteht der begründete Verdacht, daß ein beträchtlicher Teil der Neuausbrüche dieser Seuche durch die verspätete oder ganz unterlassene Anzeige und durch die Versendung von kranken oder angesteckten Tieren veranlaßt ist.

Gelingt es nicht, diesen Uebelständen noch rechtzeitig abzuhelfen, so steht eine weitere schwere Beeinträchtigung der gesamten Schweinehaltung zu befürchten.

Erstes Erfordernis für eine erfolgreiche Bekämpfung der Schweinepest ist, das alle Ausbrüche derselben rechtzeitig zur Kenntnis der zuständigen Polizeibehörde gebracht werden, damit eine amtstierärztliche Feststellung der Seuche und der Erlass der erforderlichen Schutzmaßnahmen veranlaßt werden kann. Die Kosten für die amtstierärztliche Untersuchung trägt die Staatskasse. Wer die vorgeschriebene Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, kann mit Gefängnis bis zu 2 Jahren, oder mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark gegebenen Falls sogar mit Gefängnis und Geldstrafe bestraft werden.

Sind in einem Bestande Schweine unter Schweinepestverdächtigen Erscheinungen erkrankt oder gefallen, so sind die kranken und die verdächtigen Tiere von Orten, an denen die Gefahr der Ansteckung fremder Tiere besteht, auch schon vor polizeilichem Einschreiten fernzubehalten. Das gleiche hat zu geschehen, wenn bei einem gefallenen, getöteten, oder geschlachteten Schweine die Merkmale der Schweinepest oder des Verdachts dieser Seuche gefunden werden. Die Kadaver solcher Schweine, oder bei geschlachteten Schweinen, die für die Feststellung erforderlichen Teile (Brust- und Baucheingeweide) sind so aufzubewahren, daß eine Berührung derselben mit anderen Tieren oder durch unbefugte Personen ausgeschlossen ist.

Aus Beständen, bei denen Schweinepestverdacht besteht, dürfen Schweine vor amtstierärztlicher Untersuchung nicht abgegeben werden.

Schweine, die Gelegenheitsgehege haben, den Ansteckungsstoff der Schweinepest aufzunehmen, erkranken nicht sofort an dieser Seuche. Die Dauer der Zeit, welche zwischen Aufnahme des Krankheitskeimes und Ausbruch der ersten Krankheitserscheinungen verstreicht (das sogenannte Incubation stadium) ist sehr wechselnd. Sie beträgt aber durchschnittlich 10 Tage. Nach dieser Zeit zeigen die Tiere Durchfall, unter Umständen Atembeschwerden, Husten und Hautausschläge. Häufig verenden die Tiere schon nach mehrtägigem bis 1—2wöchigem Kranksein. Wir sprechen dann von akuter Schweinepest. In diesem Falle ist das Allgemeinbefinden schwer gestört, die Tiere nehmen wenig oder gar kein Futter zu sich, haben Fieber, sind sehr schwach, träge, zeigen schwankenden Gang im Hinterteil und verfrischen sich in der Streu. Verenden die Tiere erst nach 1—2wöchigem Kranksein, so magern sie stark ab. An der akuten Schweinepest erkranken junge und ältere Tiere ohne Unterscheid.

Manchmal nimmt die Seuche aber auch einen mehr schleichenden Verlauf. Wir sprechen dann von chronischer Schweinepest. Es sei hier ausdrücklich bemerkt, daß es sich bei akuter und chronischer Schweinepest um die gleiche Krankheit handelt, hervorgerufen durch denselben Krankheitskeim. Der chronische Verlauf der Schweinepest kommt wahrscheinlich dadurch zustande, daß in diesen Fällen der Ansteckungsstoff durch irgend welche Verhältnisse abgeschwächt ist. Von der chronischen Schweinepest werden vorwiegend jüngere Tiere (Ferkel und Säuger) befallen.

Dabei wird zu Anfang der Erkrankung außer Durchfall, neben dem Atembeschwerden und Husten bestehen können, wechselnde, Freßlust und Abmagerung bemerkt.

Daneben haben derartige Tiere häufig verklebte Augen, blaurote Färbung der Ohren, der Nüsselscheibe und mitunter auch des Schwanzendes, wobei die Spitzen bezw. Ränder dieser Teile manchmal absterben, eintrocknen und abfallen.

Im weiteren Verlaufe können bei den mit chronischer Schweinepest befallenen Tieren Durchfall und Verstopfung abwechseln. Vielfach wird auch mit Echorbildung verbundener Hautausschlag, namentlich an den Beinen, bemerkt.

Bei gefallenen, getöteten oder geschlachteten pestkranken Schweinen findet man die Haut oft ganz oder teilweise blaurot gefärbt. Die Schleimhaut des Darmkanals, namentlich des Dickdarms ist in größerer oder geringerer Ausdehnung geschwollen und sehr häufig mit trüben, gelben Belägen oder Schorfen und mit Geschwüren besetzt. Daneben findet sich Lungenentzündung (die Lungen fallen nach der Herausnahme aus dem Brustkorb nicht oder nicht vollständig zusammen, zeigen im Bereiche kleinerer oder größerer Abschnitte Abweichungen von der normalen, hellziegelroten Farbe des Lungengewebes und fühlen sich an diesen Stellen nicht weich und pflüffig, sondern fest wie Leber an). Ferner beobachtet man häufig absterbende Belege auf dem Brustfell und am Herzbeutel, Blutungen in den Nieren, in der Blasenschleimhaut und in der Haut und mehr oder weniger starke Schwellung und Rötung einzelner oder auch sämtlicher Körperhäufungsstellen.

Zur Verhütung der Einschleppung der Schweinepest durch zugekaufte Schweine empfiehlt es sich dieselben zunächst, wenn irgend möglich, mit einigen Ferkeln des älteren Bestandes in einem besonderen, möglichst abgelegenen Stalle unter Beobachtung zu stellen. Ist es nicht möglich die Ferkel mit den zugekauften Schweinen in einer Ducht unterzubringen, so lege man sie in eine benachbarte Ducht derart, daß die Tiere nur durch ein Gitter von ein-

ander getrennt sind. Sind die aus dem alten Bestand stammenden Ferkel nach 4 Wochen noch gesund, so können die neu angekauften Tiere in den gemeinsamen Schweinestall gebracht werden.

Da die Schweinepest auch durch Zwischenräger (Stallgeräte, Schlachtgeräte, Futtersäcke, Fahrzeuge, Transportbehälter, Futtermittel Stren, Dünger, Jauche, Viehwagen zum Wiegen von Vieh etc.) verschleppt werden kann, so ist b. im Gebrauch derartiger Gegenstände größte Vorsicht am Platze. Soweit angängig, ist auf ihre Benutzung zu verzichten, sofern ihre Unverderblichkeit nicht zweifelsfrei festgestellt ist.

Der Personenverkehr in den Schweineställen ist auf die unbedingt notwendigen Personen zu beschränken.

Besondere Vorsicht bei der Benutzung fremder Eber und bei der Einstellung von Säuen in die Ställe fremder Eberhalter ist geboten.

Abfälle von Fleisch und das beim Abwaschen von Fleisch erhaltene blutige Wasser sollten niemals an Schweine verfüttert, sondern stets so beseitigt werden, das Schweine nicht damit in Berührung kommen.

Belgard, den 28. November 1913.

Der Landrat. J. B.: Diekmann, Rechnungsrat.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 11. d. Mts. — Kreisblatt Nr. 90 — ersuche ich die Herren Guts- u. d. Gemeinde-Vorsteher, die Kreisabgaben für das III. Vierteljahr 1913 sowie etwaige Reste aus dem I. und II. Vierteljahr, soweit es noch nicht geschehen ist, **bestimmte bis zum 10. Dezember** an die Kreis-Kommunal-Kasse hieselbst abzuliefern. **Die bis dahin nicht eingegangenen Beträge werden zwangsweise eingezogen.**

Belgard, den 27. November 1913.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses. von Hagen, Landrat.

Mit Einsendung der Kranken-Versicherungs-Beträge für das II. Kalender-Vierteljahr 1913 sind noch folgende Ortschaften im Rückstande:

Mithütten Gut, Ballenberg Gut, Bergen Gut, Bruzen Gut, Bulgrin Gem., Burzlaff Gut, Buslar Gut, Camisow Gut, Collatz Gem., Collatz Gut, Demberg Gut, Doebel Gem., Drenow Gut, Gr. Dubberow Gem., Gauertow Gut, Alt-Bülfsitz Gem., Mandelag B Gut, Gr. Poplow Gut, Rauden Gut, Rebel Gem., Reinfeld Gut, Rizerow Gut, Altsankow Gem., Schlennin Gut, Seligsfelde Gem., Gr. Tychow Gem., Gr. Tychow Gut, Warnin Gem., Warnin Gut, Zwirnitz Gut.

Ich ersuche die Herren Ortsvorsteher, die rückständigen Beträge **bestimmte bis zum 10. Dezember d. Js.** an die Kreis-Kommunal-Kasse hier einzusenden.

Belgard, den 28. November 1913.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses. von Hagen.

Mit Bezug auf die Kreisblattbekanntmachung vom 16. September d. Js. — Kreisblatt Nr. 74 — ersuchen wir die noch mit der **Einsendung der berechtigten Unternehmerverzeichnisse der Pommerischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft rückständigen Herren Ortsvorsteher**, die Verzeichnisse binnen 3 Tagen einzusenden, andernfalls portopflichtige Erinnerung erfolgen wird.

Belgard, den 28. November 1913.

Der Vorstand der Sektion Belgard

der Pommerischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft. v. Hagen.

Im Monat Dezember müssen die Fuhrwerke von 5 Uhr abends bis 7 Uhr morgens beleuchtet sein.

Die Beleuchtung muß auch bei Mondschein erfolgen.

Belgard, den 26. November 1913.

Der Landrat. J. B.: Diekmann, Rechnungsrat.

Unter den Schweinebeständen der Nachstehenden,

Bauerhofsbesitzer Hermann Ott in Alt-Bülfsitz,

" Schön in Alt-Bülfsitz,

" Paul Fenske in Neu-Bülfsitz,

Arbeiter Paul Karunde in Natzow,

" Klünder in Lätzig,

" Reglin in Burzlaff,

Bauerhofsbesitzer Friedrich Krüger in Kösternitz,

Eigentümer Otto Schulz in Gr. Dubberow Abbau,

" Lilge in Bulgrin Abbau,

ist durch den königlichen Kreisierarzt Dr. Braedel hieselbst der Ausbruch der Schweinepest festgestellt worden.

Belgard, den 27. November 1913.

Der Landrat. J. B.: aex Diekmann, Rechnungsrat.

Des Kaisers und Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 29. Oktober d. Js. dem Gutsfürwächter Wilhelm Eggert in Burzlaff das Allgemeine Ehrenzeichen in Bronze Allerhöchst zu verleihen geruht.

Belgard, den 27. November 1913.

Der Landrat. J. B.: Diekmann, Rechnungsrat.

Der Rittergutsbesitzer Herr von Kleist-Gr. Dubberow ist zum Gutsvorsteher des Gutsbezirks Gr. Dubberow ernannt und bestätigt worden.

Belgard, den 28. November 1913.

Der Landrat. J. B.: Diekmann, Rechnungsrat.

Der Amtsvorsteher des Amtsbezirks Zarnesanz, Rittergutsbesitzer Wilde-Raffin, ist vom 28. November bis zum 6. Dezember d. Js. aus seinem Amtsbezirk abwesend. Er wird während dieser Zeit in den Amtsgeschäften durch den Amtsvorsteher-Stellvertreter Rentier Borth-Roggow in den Amtsgeschäften vertreten.

Belgard, den 28. November 1913.

Der Landrat. J. B.: Diekmann, Rechnungsrat.

Der Herr Oberpräsident in Stettin hat dem Vorstände des Pommerischen Krüppelpflegevereins zu Stettin die Genehmigung zur Abhaltung einer Hauskollekte im Bereiche der Provinz Pommern für Förderung des Vereins erteilt.

Belgard, den 28. November 1913.

Der Landrat. J. B.: Diekmann, Rechnungsrat.

Auf die im Amtsblatt Stück 46 für 1913 abgedruckte Bekanntmachung, betreffend Bezeichnung der Firmen, die auf ihre Wasservorlagen Typenzeugnisse des deutschen Aethylenvereins erhalten haben, welche ich die ländlichen Ortspolizeibehörden hin.

Belgard, den 28. November 1913.

Der Landrat. J. B.: Diekmann, Rechnungsrat.

Am 6. Dezember d. Js. vormittags 10 Uhr findet in Berlin im Landeshause der Provinz Brandenburg, Mathäikirchstraße 19/21 eine Konferenz der Zentralstelle für Volkswohlfahrt, Hauptauschuß für Bauberatung, statt, worauf ich hiermit aufmerksam mache.

Gegenstand der Tagesordnung:

- 1) die allgemeine Bedeutung der Baupolizeiverordnung für die ästhetische Gestaltung der Bauten,
- 2) die wichtigsten Grundsätze, die bei Aufstellung und Handhabung der Bauordnungsvorschriften aus ästhetischen Gründen zu beachten sind.

Anmeldungen zu der Konferenz nimmt die Zentralstelle für Volkswohlfahrt in Berlin W 50, Augsburgerstr. 61 entgegen.

Belgard, den 25. November 1913.

Der Landrat. J. B.: Diekmann, Rechnungsrat.

Die Tagesordnung für den auf **Mittwoch, den 10. Dezember 1913 nachmittags 1 1/2 Uhr** hier anstehenden Kreistag kann an unserer Amtsstelle, Zimmer Nr. 25 des Kreishauses eingesehen werden.

Belgard, den 20. November 1913.

Der Kreis-Ausschuß. von Hagen.

Da die Schweinepeste bei den Schweinen des Mühlenbesizers Radtke zu Zwirnitz erloschen und die Desinfektion ordnungsmäßig ausgeführt ist, werden die Sperrmaßregeln hiermit aufgehoben.

Ballenberg, den 25. November 1913.

Der Amtsvorsteher. Schmieden.

Bekanntmachung.

Es wird beabsichtigt, dasjenige Teilstück des Weges von Clanzig nach Reinfeld, welches von dem Kreuzungspunkte dieses Weges mit dem Wege Alt Rizerow—Neu Rizerow an bis zur Einmündung des Weges in die Chaussee Reinfeld—Rizerow bei Station 2,5 führt, einzuziehen, da das Wegstück durch den Chausseebau entbehrlich geworden, und der Anschlußweg an die Chaussee bei Station 3,4 jetzt in jeder Hinsicht besser und näher ist.

Einspruch gegen dieses Vorhaben ist zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb vier Wochen bei dem Unterzeichneten zu erheben.

Reinfeld Nr. Belgard, den 25. November 1913.

Der Amtsvorsteher J. B.: Seiffert.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Magistrats und Genehmigung des königlichen Regierungspräsidenten zu Köslin für den Umfang der Stadt Polzin folgendes verordnet:

§ 1.

Wer innerhalb des Stadtbezirks seine Wohnung oder Aufenthaltsstelle wechselt, ist verpflichtet, dieses innerhalb drei Tagen nach dem Umzug im Bureau der Polizeiverwaltung anzumelden und seine neue Wohnung bzw. seine neue Aufenthaltsstelle anzuzeigen.

Ueber die erfolgte An- und Abmeldung wird eine Bescheinigung erteilt.

§ 2.

Zu den in § 1 vorgeschriebenen An- und Abmeldungen sind auch diejenigen, welche die betreffenden Personen als Mieter, Dienstboten, Gewerbegehilfen, Lehrlinge, oder in sonstiger Weise aufgenommen haben, innerhalb 8 Tagen nach deren An- oder Abzuge verpflichtet, sofern sie sich nicht durch Einsicht der bezgl. polizeilichen Bescheinigung von der bereits erfolgten Meldung Ueberzeugung verschafft haben.

§ 3.

Die Gastwirte sind verpflichtet, Fremdenbücher zu halten, in welche jeder einkehrende Gast seinen Vor- und Zunamen, seinen Stand oder sein Gewerbe, den Ort, an dem er ansässig ist und denjenigen, aus welchem er kommt, am Tage seiner Einkehr, jedenfalls aber vor 8 Uhr des nächstfolgenden Morgens deutlich und leserlich einzutragen hat.

Das Buch muß mit laufenden Seitennummern versehen sein und wird polizeilich abgestempelt, es muß jederzeit auf Erfordern der Polizeiverwaltung zur Revision vorgelegt werden.

Weigert sich ein Gast, die Eintragung vorzunehmen so ist sofort der Polizeiverwaltung Anzeige zu machen.

§ 4.

Wer diesen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

§ 5.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig wird die Polizeiverordnung, betreffend das Meldewesen zu Polzin vom 7. März 1892 außer Kraft gesetzt.

Polzin, den 13. Oktober 1913.

Die Polizeiverwaltung. Brode.

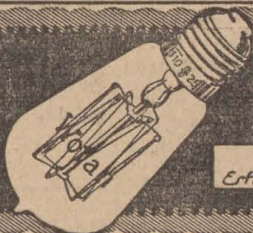
Bekanntmachung.

Am 4. Dezember 1913 findet hier ein Pferde- und Rindviehmarkt statt, worauf wir Interessenten noch besonders hinweisen.

Belgard, den 24. November 1913.

Der Magistrat. Dr. Tietzmann.

Wotan



Draht-Lampe

mit gezogenem Leuchtstoff
Erhältlich bei den Elektrizitätswerken u. Installateuren.

Spar- und Creditverein zu Belgard,

eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht.

Eine außerordentliche Generalversammlung

findet am

Mittwoch den 10. Dezember d. J.

abends 8 Uhr

im Lokale des Herrn J. L. Prinz hier selbst statt, wozu die Mitglieder hiermit eingeladen werden.

Tagesordnung:

1. Wahl des Direktors.
2. Wahl von vier Aufsichtsratsmitgliedern.
3. Kenntnisnahme von dem Bericht des Verbandsrevisors und Beschlussfassung darüber

Belgard, den 29. November 1913.

Der Aufsichtsrat

des Spar- und Credit-Vereins zu Belgard,

eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht.

Krüger, Vorsitzender.

Paul Schulz, Uhrmacher und
Juwelier,
Heertrasse 6/7,

empfiehlt sein großes bestortiertes Lager in modernen Freischwingern, Regulatoren, Stand- und Wanduhren, Wecker etc. sowie in goldenen und silbernen Damen- und Herren-Uhren zu staunend billigen Preisen unter langjähriger Garantie.

Zur Anfertigung von Betten

empfehle ich ganz besonders preiswert Bettbrette, Bettinlette in jeder Breite, in glatt, rot und rotgestreift, Bettbezüge in weiß und bunt, Bettlaken, Bettdecken und besonders mache ich auf eine neue Sendung Bettfedern aufmerksam, welche ich in jeder Gewichtsfüllung abgebe.

Isidor Jacobsohn.

Tricotagen

für Herren, Damen und Kinder

empfehle in großer Auswahl.

Louis Jacoby.

Regenschirme für Damen und Herren

mit modernen Griffen, empfehle in neuer Auswahl.

Louis Jacoby.

Gänsebrüste, Gänseenten

(täglich frisch aus dem Rauch)
empfehlte Gustav Müller.

Gänsefleisch

in allen Preislagen
empfehlte Gustav Müller.

Wir beabsichtigen zum Besten unserer Diakonissen-Station zur Unterstützung der Armen

einen Bazar

am Sonntag den 14. Dezember d. J.

von nachmittags 4 Uhr ab

im Falk'schen Gesellschaftshause zu veranstalten.

Es sollen auf diesem Bazar neben dem Verkauf und der Verlosung von allerlei Gegenständen, Schwarm und Getränke, eine Musik- und Theateraufführung stattfinden.

Zu der Verlosung sind von Ihrer Majestät der Kaiserin Geschenke erbeten

Gestützt auf die stets bewiesene Opferwilligkeit der Bewohner von Belgard und Umgegend bitten wir auch in diesem Jahre uns durch Gaben jeglicher Art für die Verkaufstische und für das Buffet unterstützen zu wollen und laden zu recht regem Besuch dieses Wohltätigkeitsfestes ebenso herzlich wie dringend ein.

Der Vorstand des Vaterländischen Frauen-Vereins.

Frau von Kleist geb. Gräfin Kleist, als Vorsitzende.

Frau Gräfin von Kleist-Nehow—Gr. Tychow. Frau Levenstein.

Frau Stier. Frau Flebe—Gr. Ramblin. Frau Batt.

Frau von Rhoden—Blehow. Frau Trieschmann. Frau von Hagen.

Frau Ihlenfeld

Für den Herbst- und Winterbedarf empfehle ich sehr preiswert und in großer Auswahl

**Herrenanzüge, Burschenanzüge,
Knabenanzüge, Paletots und Alfter.**

Isidor Jacobsohn.

Schwarze und farbige Paletots,

Astrachan- und Krimmer-Mäntel, Golfcapas,

Backfisch- und Kinder-Confecction

empfehle in grosser neuer Auswahl. Billigste Preise.

Louis Jacoby.

Zur Jagd

empfehle mein großes Lager von Jagdgewehren in den neuesten Konstruktionen. Fabrikat Sauer u. Sohn zu Original-Preisen Jagdrequisiten in großer Auswahl.

Geladene Jagdpatronen von 100 Stück an franko.

Reparaturen werden umgehend ausgeführt.

Karl Lewerenz,

Büchsenmacher,

Stargard in Pomm., Fernspr. 276.

Stroßburger Gänseleber-Pastete

in 10 verschiedenen Größen,

Stroßburger

Pasteten-Gewürz,

Trüffel

in Gläsern, Dosen u. getrocknet, empfiehlt Bernhard Maass.

Magdeb. Saizgurken

empfehlte Gustav Müller.

Redaktion, Druck und Verlag
von Gustav Klemp in Belgard.